

Stellungnahme betreffend Abschaffung der Wiederholungsprüfungen im Bachelor of Law UZH

Sehr geehrte Frau Dekanin, Sehr geehrte Damen und Herren

Wie wir heute der Infomail der Dekanin entnehmen konnten, hat die Fakultät definitiv entschieden, dass die Wiederholungsprüfungen im Bachelorstudiengang an der RWF UZH per FS17 abgeschafft werden. Dazu möchten wir uns in vorliegender Stellungnahme gerne im Namen der Studierendenschaft der RWF UZH äussern. Die untenstehende Stellungnahme wird auch auf unserer Website veröffentlicht werden.

Vorgängig möchten wir festhalten, dass wir nachvollziehen können, dass das Anbieten von Wiederholungsprüfungen einen gewissen Mehraufwand für die Professorenschaft sowie die Fakultät darstellt und dieser mit dem Interesse der Studierenden an Wiederholungsprüfungen in einem angemessenen Verhältnis stehen muss.

Jedoch finden wir es sehr heikel, die Wiederholungsprüfungen ersatzlos zu streichen. Dies insbesondere, da die Wiederholungsprüfungen auf Verlangen der Studierenden durch eine Petition eingeführt wurden und einen gewissen Kompromiss zwischen Studierenden und der Fakultät darstellten. Die Jahresprüfungen erschienen für die meisten Studierenden nur unter der Bedingung akzeptabel, dass es die Möglichkeit gibt, bei Krankheit noch in demselben Semester eine Wiederholungsprüfung zu schreiben.

Des Weiteren führt die Abschaffung der Wiederholungsprüfungen zwangsläufig zu einer gewissen Studienzeitverlängerung, trotz der Möglichkeit den Masterstudiengang bereits verfrüht beginnen zu können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn einem aufgrund der fehlenden Prüfung genau noch mehr als die für das Vorholen von Mastermodulen zugelassenen 18 ECTS für den Bachelorabschluss fehlen, man seinen Master an einer anderen Universität absolvieren möchte oder sogar auf die Weiterführung des Studiums verzichten möchte. Wie wir vom Dekanat bereits erfahren haben, soll hierfür eine Härtefallregelung eingeführt werden. Aus unserer Sicht ist es sehr fragwürdig, die Abschaffung der Wiederholungsprüfungen bereits vor der Ausarbeitung einer Härtefallklausel zu beschliessen. Dies könnte u.U. dazu führen, dass im FS17 weder ordentliche Wiederholungsprüfungen durchgeführt werden, noch die Möglichkeit für eine Wiederholung gestützt auf einen Härtefall besteht, falls eine solche Regelung noch nicht erlassen wurde. Dies ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Hinzu kommt, dass der Krankheitsfall bisher und auch in Zukunft als zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Grund gilt und daher auch als Härtefall anerkannt werden müsste, was dazu führt, dass die Härtefallregelung der heutigen Regelung entspricht. Es kann nicht sein, dass die Studienzeit – auch wenn nur in geringem Masse – wegen eines Krankheitsfalles verlängert werden muss.

An anderen Universitäten werden zudem oft bereits zu Beginn zwei Prüfungsphasen angeboten, zwischen welchen die Studierenden wählen können oder welche sie als Wiederholungsmöglichkeit nutzen können. Dies scheint an diesen Universitäten nicht zu einem unverhältnismässigen Aufwand zu führen und wird daher seit Jahren so praktiziert.¹

Des Weiteren möchten wir Sie noch darauf aufmerksam machen, dass wir die Ankündigung in einem kleinen Abschnitt – sogar ohne entsprechenden Titel – im unteren Teil der Infomail als ungenügend

¹ <https://www.unil.ch/droit/home/menuinst/ecole-de-droit/enseignement/examens/calendrier.html> & <http://www.unige.ch/droit/etudes/calendrier.html>

betrachten. Natürlich sind alle Studierenden dazu verpflichtet, die E-Mail durchzulesen, doch verleitet die von Ihnen gewählte Formatierung und Einordnung unter den Abschnitt „Prüfungszeitverlängerung“ geradezu zum Überlesen des entsprechenden Abschnittes. Daher möchten wir Sie bitten, in Zukunft solch wichtige Regelungen per separater E-Mail oder auch in Vorlesungen etc. bekanntzugeben.

Wir sind aufgrund aller obenstehender Argumente der Meinung, dass die ersatzlose Abschaffung der Wiederholungsprüfungen unverhältnismässig und nicht gerechtfertigt ist. Daher möchten wir hier einige Vorschläge einbringen, wie man die heutige Regelung anpassen und damit den Interessen der Fakultät, der Professorenschaft und den Studierenden gerecht werden könnte:

- Die Teilnahme an den Wiederholungsprüfungen soll explizit beantragt werden müssen. D.h. Studierende, welche sich von einer Prüfung abmelden, müssen beantragen, dass sie an der Wiederholungsprüfung teilnehmen möchten. Tun sie dies nicht, so können sie die Prüfung erst im nächsten Jahr absolvieren. Dies könnte dabei helfen, dass es weniger No-Shows an den Wiederholungsprüfungen gibt.
- Die Wiederholungsprüfungen könnten später angesetzt werden. Dies würde das Missbrauchspotential verringern, indem man den Studierenden die Ferienzeit mit den noch bevorstehenden Prüfungen „belastet“. So könnte man die Wiederholungsprüfungen beispielsweise in der Woche vor Semesterbeginn oder in der ersten Woche durchführen. Damit hätten auch die Professoren länger Zeit, eine weitere Prüfung zu erstellen und die Korrekturen würden erst im Semester anfallen. Es wäre dabei natürlich wichtig, dass die Prüfungen dann trotzdem noch zum Frühlingsemester zählten, damit keine Verzögerung um ein Semester entsteht. Eine solche Lösung würde leider das Problem für Studierende, welche ins Ausland möchten, nicht lösen.
- Bei nur sehr geringen Teilnehmerzahlen wäre es auch eine Möglichkeit, das Anbieten einer mündlichen Wiederholungsprüfung zu prüfen. Dies würde zu einem geringeren Aufwand für die Professoren führen und die Noten stünden auch bei später Ansetzung der Wiederholungsprüfungen schnell fest.
- Ebenfalls wäre es möglich, die Wiederholungsprüfungen jeweils im Winter (analog zum Assessment) anzubieten. Dies würde den Professoren ermöglichen, die Wiederholungsprüfung während des Semesters zu schreiben. Zudem könnten die Prüfungen in die allgemeine Prüfungsphase des Masterstudienganges integriert werden. Grundsätzlich erscheint uns dies jedoch nur als Notlösung, da damit eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester verbunden ist.

Wir möchten Sie namens der Studierendenschaft bitten, obenstehende Argumente und Vorschläge zu analysieren und in Ihre weiteren Entscheidungen miteinzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

SI Recht